

## 2. Zensurordnung 1795 (ZensO 1795)

Die Zensurordnung Franz II. wurde als Hofdekret am 22. 2. 1795 an sämtliche (cisleithanische) Länderstellen und am 30. 5. an die niederösterreichische Regierung übermittelt. Letztere veröffentlichte das Dekret am 3. 6., die übrigen Länderstellen wie folgt: Oberösterreich 24. 3., Tirol 27. 3., Steiermark 28. 3., Böhmen 15. 5., Mähren 16. 5., Triest 7. 6. 1795. Sie tritt zufolge der ab. Entschliessung vom 14. 3. 1848 ausser Kraft.

22. Februar 1795

*Q: Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer Bd VI Nr 25*

*Weitere Drucke: A. Wiesner, Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur (Stuttgart 1847) 193–201 (mit kleineren Abweichungen); J. Marx, Die österreichische Zensur im Vormärz (Wien 1959) 68–73 (mit anderem ersten Absatz).*

### Erneuerte Censurs-Ordnung

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Censur vor Irrungen bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, und im Entdeckungs-Falle, sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Maj. in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Censurs-Wesen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censurs-Fache in die hier angeschlossene General-Verordnung zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandel-Gewerb treibt, mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere mindere Absichten vervielfältiget werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen, oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmahlige unparteiische genaue Untersuchung, bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz, auch der stracke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmahl zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführet werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß oft geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Ware, oder sogenannte Laufer, (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständel-Weiber, oder durch herumschreiende Strassen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird; so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seyn Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder dergleichen, ein für allemahl und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf geben sollen.

### Beilage

#### §. 1.

Niemand soll, unter den gegen Einschwäzungen verhängten Strafen, eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mauthämter und der Revosorate einführen, und vor erhaltener Censurs-Bewilligung zum Verkauf bringen.

## §. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes, oder erga Schedam beschränktes Buch, Broschüre oder Druckschrift, ohne einen besonderen Erlaubnis-Schein, welchen nur das General-Directorium und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungs-Falle mit 50 Guld. für jedes Exemplar, und im zweiten, nebst dieser Geldbusse, mit Verlust des Gewerbes bestraft.

## §. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revorsoraten zurück behaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungs-Bestellten unterschriebenes Verzeichniß, mit beigetzter Zahl der Exemplare, allda geführt wird, sollen binnen Zeit von 6 Monathen, bei Strafe der Konfiskation, unter den vorgeschriebenen Vorsichten, aus den Erbländern geschaffet werden. Sollten in ein oder anderm Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere 3 oder 6 Monathe wird erstreckt werden.

## §. 4.

Kein Buchdrucker soll das mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuskript in einer leserlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisions-Amte eingereicht, und die Zulassung vom Zensur-Departement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurs-Sachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuskript beigetzten imprimatur bestätigt werden, welches entweder ohne oder mit dem Beisatz *omissis deletis* mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen, oder mit dem Beisatz: *absque loco impressionis*, in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländischer Druckort beigetzt werden darf, gegeben wird.

Hätte jemand ohne dieses imprimatur einzuhohlen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkungen zu achten, etwas, es sei was es wolle, in Druck geleet; so wird nicht allein die ganze Auflage, mit Zerstörung des Schriftsatzes, konfisziert, und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdieß mit 50 Guld. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbusse nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestraft, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungs-Diener oder Handlanger, als ungültig verworfen.

## §. 5.

Die Manuskripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen, um Loszählung von der Pflicht des Duplikats, zu Wien bei dem Directorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle, angesucht werden. In Fällen, wo diese Loszählung erfolgt, ist das Manuskript nach vollbrachtem Druck, sogleich auf das Revisions-Amt, nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Stil, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und eine vorsätzliche Verfälschung strenger Ahndung unterliegen.

## §. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch oder eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehalten, seinen Nahmen und Stand, nebst seiner Wohnung, zu Anfang des zur Censur eingereichten Manuskripts, oder wenn ein Nachdruck oder eine neue Auflage veranstaltet wird, zu Anfang des Original-Exemplars<sup>1</sup> leserlich beizusetzen, und wird vom

---

<sup>1</sup> richtig: Exemplars

Revisions-Amte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuskripten und Originalien vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7.

Die Manuskripte sollen von niemanden zu den Censoren gebracht noch bei denselben abgehohlet werden, sondern sind ohne Unterschied, unmittelbar bei dem Revisions-Amte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Bescheide abzuholen hat. Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisions-Amt zukommt in Censurirung zu nehmen, noch ein Censurirtes anderswo, als dahin wieder abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buches oder Manuskript selbst zu wählen, oder dem Revisions-Amte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens diesem oder jenem Censor zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst oder durch andere überlaufen oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen, und irre zu führen suchen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Censoren oder des Revisions-Amtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisions-Amte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung, unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften in Geheim druckt, oder nachdruckt, die nach den Straf-Gesetzen in die Klasse der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt sind.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutscherbländischen Revisions-Amte eingereicht worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, in das Ausland zum Druck und zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstössigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, mit einer nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe, belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuskript von Händen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuskript ändern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausieren, solche herum tragen, (kolportiren) und damit heimlicher Weise Gewerbe treiben. Die Uebertreter werden, nebst Konfiskation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkaufte Bücher im hohen Grade sittenverderblich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landes-Verweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen Privat-Personen, die nicht privilegierte Buchhändler sind, Buchdrucker oder Handpressen und Druck-Charaktere zu halten untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern, bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch bei weiterer Geld- oder Leibes-Strafe verboten, an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise und durch Licht scheuende Ansalten, setzen oder drucken zu lassen.

### §. 13.

Obenstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten und Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten, etc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind vor dem Stiche jedes Mahl das Original oder die Zeichnung bei dem Revisions-Amte einzureichen, und die Censurs-Bewilligung einzuholen ist; so wie alle auf Uebertretungs-Fälle bei Schriften und Büchern festgesetzte Straf-Fälle sich auf die Kupferstiche im gleichen Maaße erstrecken.

### §. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungs-Blättern beilegen oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf das späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung, bei dem Revisions-Amte in zwei gleichlautenden Handschriften, einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen rein und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wann dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalte, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und muß dabei alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen oder andern, ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken komischen, romantischen oder lächerlichen Inhalts, welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung *omissis deletis* ertheilt wird; so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Drucks bei dem Revisions-Amte noch ein Mahl vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne. Eben dieses ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitations-Katalogen zu beobachten. Letztere sind nach Verhältniß ihrer Größe, früher, als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

### §. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkauf ausbiethen, bei dem Revisions-Amte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisions-Amt ungesäumt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß dazu erhält, finden, oder bis sie solche unter der gewöhnlichen Vorsicht, außer Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-sitten- oder statswidrig oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche das Revisions-Amt sogleich zu vertilgen hat.

### §. 16.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungs-Zettel um Erlaubniß verbotener oder erga Schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Nahmen der die Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß, ein bei der Einreichung des Gesuches auf den Zettel nicht gestandenes Buch beisetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde von 50 Guld. zu entrichten. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder anderer mehr als ein Mahl um die Erlaubniß für eben dasselbe Buch, unter dem Nahmen eben derselben Person ansucht, und dadurch die das Censurs-Fach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertretungs-Fälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

### §. 17.

Gleichwie die Revisions-Aemter angewiesen sind, jeden, ohne Unterschied, mit Befolgung ihrer Amtspflichten, nach Thunlichkeit, ohne unnöthige Verzögerung, zu befördern, so wird auch wer immer bei demselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher oder Kupferstiche, oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort aufgestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offenen Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten wissen. Sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtigt zu seyn, so hat er es im ordentlichen Wege, in Wien bei dem k.k. General-

Directorium, und in den Provinzen, bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmässigen Bescheid, nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige General-Verordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und anderer Seits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Zwecke hat, so wird sich jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Censurs-Anstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anzuschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufzubewahren, und gegenwärtig zu halten haben.